



## Aktuelle Regelungen für berufsbedingte Grenzpendler zur Einreise in den Freistaat Sachsen (Stand: 03.05.2021)

### Allgemeine Informationen zur Einreise für Pendler

#### Tschechien:

Am 02. Mai 2021 wurde Tschechien durch das RKI als Risikogebiet heruntergestuft, vorher galt es als „Hochinzidenzgebiet“. Für alle Personen, die sich bis einschließlich 1. Mai 2021 länger als 10 Tage in der Tschechischen Republik aufgehalten haben, gilt jedoch eine Übergangsfrist bis einschließlich 11. Mai 2021, in welcher noch die Voraussetzungen nach Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet zu erfüllen sind.

Durch die Rückstufung ergeben sich neue Bestimmungen für die Einreise nach Deutschland. Pendler bzw. Grenzgänger müssen sich ab 12. Mai 2021 nur noch 1 Mal wöchentlich testen lassen. Das Testergebnis kann bis zu 24 Stunden nach Einreise „nachgeholt“ werden. Für die Erfüllung der wöchentlichen Testpflichten ist ein Selbsttest **nicht** ausreichend. Beschäftigte müssen einen durch fachkundig geschultes Personal durchgeführten POC-Schnelltest oder PCR-Test vorweisen können.

Grenzpendler, **die in Pflegeeinrichtungen arbeiten**, sind weiterhin dreimal wöchentlich zu testen sind (§ 7 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung). Dies gilt unabhängig davon, ob die Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet oder einem „normalen“ Risikogebiet erfolgt.

Grenzpendler, **die in Krankenhäusern beschäftigt sind**, sind mindestens einmal wöchentlich zu testen; bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet gilt eine dreimal wöchentliche Testpflicht.

In allen Fällen wird aufgrund der Sensibilität dieser Bereiche eine tägliche Testung der Beschäftigten dringend empfohlen.

Die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung bleibt vorerst bestehen ([Link](#)). Für Grenzpendler, welche täglich pendeln, muss demzufolge die Einreiseanmeldung täglich durchgeführt werden.

Ausnahmen gelten hier u.a. für:

- Durchreisende (ohne Zwischenaufenthalt im Hochinzidenzgebiet)
- Beschäftigte im internationalen Transportwesen, wenn der Aufenthalt im Hochinzidenzgebiet oder der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von maximal 24 Stunden Dauer ist





## Polen:

Mit der Einstufung des RKI zählt Polen seit 21. März 2021 unverändert als Hochinzidenzgebiet. Wer sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in diesem Gebiet aufgehalten hat, ist verpflichtet, **bereits bei Einreise einen Nachweis (ärztliches Zeugnis oder Testergebnis) über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen** und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Behörde vorzulegen. Dieser Test darf frühestens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein.

Die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung bleibt vorerst bestehen ([Link](#)). Für Grenzpendler, welche täglich pendeln, muss demzufolge die Einreiseanmeldung täglich durchgeführt werden. Des Weiteren gilt für Grenzpendler aus Hochinzidenzgebieten die Pflicht, sich **dreimal** wöchentlich testen zu lassen.

Alle weiteren Informationen finden Sie hier:

[Einreise nach Sachsen - sachsen.de](https://www.coronavirus.sachsen.de)  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/Testpflicht>

Die aktuelle Sächsische-Corona-Quarantäne-Verordnung finden Sie unter [Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung Lesefassung vom 30. März \(sachsen.de\)](#)

- Schnelltests werden u.a. durch die Oberlausitzer Apotheken OHG in Ebersbach-Neugersdorf durchgeführt. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).
- Eine Übersicht über die Teststationen in Tschechien finden Sie [hier](#) (u.a. Rumburk).

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Sie in Ihrem Unternehmen einen Mitarbeiter zum geprüften Tester ausbilden lassen. Dazu bietet das DRK-Zittau entsprechende Kurse an, wo durch Teilnahme ein entsprechendes Zertifikat erlangt werden kann. Nähere Informationen dazu finden Sie unter

<https://www.drk-zittau.de/aktuelles/newsdetails/archiv/2021/januar/20/meldung/186-einweisung-in-corona-schnelltest.html>

Für befähigtes Personal zur Durchführung von Schnelltests besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Tests in Apotheken nach Vorlage des Zertifikats zu erwerben, anzuwenden und die Ergebnisse zu protokollieren. Hierzu kann erfahrungsgemäß mit Kosten von 5 – 10 Euro pro Test gerechnet werden.

Der Freistaat Sachsen gewährt sächsischen Arbeitgebern eine finanzielle Unterstützung für die Testungen ihrer Beschäftigten. Gefördert werden Testungen, die notwendigerweise durchzuführen sind, um zum Zweck der unmittelbar anschließenden Berufsausübung aus der Tschechischen Republik oder der Republik Polen nach Sachsen ein- oder in diese Länder





auszupendeln. Soweit eine Finanzierung von Testungen bereits aus anderer Quelle erfolgt (zum Beispiel von den Krankenkassen finanzierte Testungen von medizinischem Personal in Krankenhäusern), ist diese zu vorzuziehen. **Die Förderung erfolgt insoweit nachrangig.**

In Sachsen beschäftigte Grenzpendler wenden sich zunächst an ihren Arbeitgeber. Der Arbeitgeber stellt einen Antrag auf die Festbetragsförderung bzw. Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Testung bei der Landesdirektion Sachsen. Die Förderung ist frühestens möglich ab dem 18. Januar 2021, die Antragstellung erfolgt zunächst ab dem **01.04.2021 rückwirkend für den Zeitraum 18.01.2021 bis 31.03.2021**. Es gilt das Erstattungsprinzip. Dabei ist der Antrag gleichzeitig der Auszahlungsantrag, der Nachweis der erfolgten Tests sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Für jeden Berufspendelnden werden höchstens die nach der geltenden Rechtslage erforderlichen Testungen gefördert, jedoch nicht mehr als drei Testungen pro Woche. Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Darüber hinaus können sich in der Tschechischen Republik Versicherte einmal in drei Tagen kostenfrei in der Tschechischen Republik testen lassen.

**Mit der Test-Verordnung vom 08. März 2021 haben zudem alle asymptomatischen Personen Anspruch auf eine Testung mit einem PoC-Antigen-Test in Deutschland, unabhängig von ihrer Herkunft und Wohnort (sog. „Bürgertest“).**

#### **Erstattung der Übernachtungskosten:**

Der Freistaat Sachsen unterstützt Unternehmen in Sachsen bei der Finanzierung der Kosten für die Unterbringung von Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern aus der Republik Polen und der Tschechischen Republik. Gefördert werden können Unternehmen, die in einem der Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur gehören.

Link zur Übersicht der systemrelevanten Infrastruktur gehören folgende Berufe und Tätigkeiten

<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/18924-RL-Unterbringungskosten-fuer-Einpendler#x8>

Pro Übernachtung stellt der Freistaat Sachsen für jeden aus Tschechien und Polen einpendelnden Beschäftigten als Pauschale einen Zuschuss von 40 Euro bereit. Wenn enge Familienangehörige mit übernachten, zum Beispiel Kinder, beträgt der Zuschuss für diese Personen 20 Euro pro Übernachtung.

Insofern Arbeitgeber, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine temporäre Unterkunft in Ebersbach-Neugersdorf suchen, bieten wir an, diese bei der Wohnungssuche zu unterstützen und entsprechende Angebote (möbliert, unmöbliert) zu vermitteln.

Für möblierte und unmöblierte Wohnungen in Ebersbach-Neugersdorf wenden Sie sich bitte an:



Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf  
Wirtschaftsförderung



Stadtwerke Oberland GmbH  
Telefon: +49 3586 7850  
E-Mail: [info@swoberland.de](mailto:info@swoberland.de)

Ebersbacher Wohnungsunternehmen GmbH  
Telefon: +49 3586 39000  
E-Mail: [info@ewu-gmbh.de](mailto:info@ewu-gmbh.de)

Wohnungsbaugenossenschaft „Oberland“ Neugersdorf eG  
Telefon: +49 3586 30210  
E-Mail: [info@wobg-oberland.de](mailto:info@wobg-oberland.de)

Die Beratung zu Ferienwohnungen und Pensionen erfolgt direkt über die Stadtverwaltung unter +49 3586 763105 oder per E-Mail unter [tourismus@ebersbach-neugersdorf.de](mailto:tourismus@ebersbach-neugersdorf.de).

Die Förderrichtlinien und Anträge finden Sie unter folgendem Link:  
[Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer - sachsen.de](http://Unternehmen.Arbeitgeber.und.Arbeitnehmer-sachsen.de)

Alle Informationen beruhen auf Recherchen derzeit veröffentlichter Verordnungen sowie weiterführender Webseiten zum Coronavirus und sind ohne Gewähr.

